

fasst worden, wozu derselbe amtlich verpflichtet ist. Dieselben sind in unserem Sinne und mit unserem vollen Einverständnis veröffentlicht worden.

Gegen den Artikel „Ausschluss eines ausgetretenen Mitgliedes“ in Möllers d. G. Ztg., haben wir Herrn Möller eine Berichtigung zugesandt, in welcher wir die Unwahrheit der Behauptung, dass wir ein freiwillig ausgetretenes Mitglied noch besonders ausgeschlossen haben, nachweisen.

Der Vorstand

des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

C. van der Smissen. Franz Bluth. Fr. Brettschneider.
F. Knoll. J. F. Loock.



Abtheilung für Gartenbau im preussischen landwirthschaftlichen Ministerium.

Es wird unsere Leser interessiren, in welcher Weise der Vorstand den Beschluss der letzten Jahresversammlung: im preussischen landw. Ministerium eine Abtheilung für Gartenbau zu beantragen, zur Ausführung gebracht hat.

Die landwirthschaftlichen und gärtnerischen Angelegenheiten sind bekanntlich durch die Verfassung des deutschen Reiches den Einzelstaaten vorbehalten worden. Bei der Reichsregierung konnte daher ein bezüglicher Antrag nicht gestellt werden. Es war deshalb nothwendig, dahin gerichtete Bemühungen zunächst bei dem grössten deutschen Bundesstaate anzustellen. Dadurch ist der in Frankfurt gefasste Beschluss vollständig begründet. Gelingt es uns, die preussische Staatsregierung von der Nothwendigkeit der erbetenen Einrichtung zu überzeugen, so werden wir zunächst im Bundesrathe wenigstens schon an einer Stelle amtlich vertreten sein, und es wird unseren Bemühungen besser gelingen, auch bei den Regierungen der übrigen Bundesstaaten ähnliche, den Verhältnissen der verschiedenen Staaten angepasste Einrichtungen zu erwirken.

Bemerken wollen wir noch, dass sowohl der deutsche Pomologen-Verein und der Verein deutscher Gartenkünstler, als auch der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuss. Staaten auf unsere Anregung beschlossen haben, in gleichem Sinne bei Sr. Exc. dem Kgl. Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorstellig zu werden.

Unsere diesbezügliche Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Sr. Excellenz

dem Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten
Herrn von Heyden in Berlin.

Ew. Excellenz

erlaubt sich der sehr ergebenst unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands auf Beschluss der diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes die gehorsamste Bitte auszusprechen:

das bisherige Decernat für die Gärtnerlehranstalten zu einem allgemeinen Decernat für Garten- und Obstbau im landwirthschaftlichen Ministerium zu erweitern.

Zur Begründung dieser Bitte erlauben wir uns Ew. Excellenz sehr ergebenst folgendes zur geneigten Erwägung vorzutragen:

Während in früheren Jahren die Gärtnerei nur als ein ganz unwesentliches Anhängsel der Landwirtschaft betrachtet wurde, welches mehr zum Vergnügen als zum Erwerbe diente, hat sich dieselbe im Laufe der Zeit zu einem für die Volkswirtschaft sehr wichtigen Erwerbs-

zweige ausgebildet und wird sich bei gehöriger Förderung noch ganz wesentlich weiter ausbilden und bei der fortgesetzt wachsenden städtischen Bevölkerung mit ihren zahlreichen Bedürfnissen an Produkten des Gartenbaues ausdehnen müssen.

Während früher ohne Weiteres die Gärtnerei als zur Landwirtschaft gehörig betrachtet wurde, ist darin aber mit der Entwicklung des Gartenbaues eine Aenderung eingetreten, indem sowohl seitens der Behörden als auch seitens der gesetzgebenden Körperschaften im Reiche und in Preussen bei dem Erlass verschiedener Gesetze wiederholt ein Unterschied in der Behandlung der Landwirtschaft und einzelner Zweige des Gartenbaues gemacht worden ist, ohne dass dieser Unterschied gleichmässig durchgeführt oder bestimmt worden wäre, wie folgende Beispiele beweisen:

1. Der § 1 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 bestimmt, dass als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes der Betrieb der „Kunst- und Handelsgärtnerei“, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten gilt.

2. Wie weit der gärtnerische Betrieb unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1891 fällt, ist bis jetzt noch nicht entschieden.

Wir haben deshalb Se. Excellenz den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gebeten, für Preussen zu veranlassen, dass die gesammte produzierende Gärtnerei nicht als Gewerbebetrieb, sondern als landwirthschaftlicher Betrieb anzusehen ist. Ob es richtiger gewesen wäre, wenn wir mit der diesbezüglichen Bitte uns an Ew. Excellenz gewandt hätten, wie wir beabsichtigten, wissen wir nicht, mussten vielmehr aus verschiedenen Erlassen des Herrn Handelsminister annehmen, dass der von uns eingeschlagene Weg zur Zeit noch der richtige war, so zuletzt aus der Circularverfügung des Herrn Handelsministers an die Herren Regierungspräsidenten vom Mai d. Js.

3. Das Gewerbesteuer-gesetz in Preussen vom 24. Juni 1891 bestimmt, dass, während die Land- und Forstwirtschaft, der Obst-, Wein- und Gartenbau von der Gewerbesteuer befreit bleiben, die „Kunst- und Handelsgärtnerei“ Gewerbesteuer zahlen muss.

Es ist hierbei eine Definition für den Begriff „Kunst- und Handelsgärtnerei“ eben so wenig, wie in irgend einem anderen Gesetze gegeben und in Folge dessen die Veranlagung zur Gewerbesteuer ausserordentlich ungleichmässig ausgeführt worden.

Wir sind hierüber bei seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister wiederholt vorstellig geworden und haben gebeten, die Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuer-gesetze dahin abzuändern, dass die Gärtnerei, einerlei unter welcher äusseren Bezeichnung die einzelnen Betriebe firmiren, für die selbstgewonnenen Erzeugnisse von der Gewerbesteuer frei bleibt.

Leider hat der Herr Finanzminister unter dem 24. Oktober 1893 dies abgelehnt, wie er es auch abgelehnt hat, den Begriff Kunst- und Handelsgärtnerei bestimmter zum Ausdruck zu bringen. Wir können die von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister angeführten Gründe nicht für richtig anerkennen. Indessen glauben wir uns in dieser Eingabe nicht eingehender darüber verbreiten zu dürfen und hoffen, dass wir später Gelegenheit haben werden, Ew. Excellenz unsere diesbezüglichen Wünsche vorzutragen und zu begründen.

Wir sind überzeugt, dass, wenn auf Veranlassung Ew. Excellenz Seitens des hohen Staatsministeriums ein allgemeines Decernat für Gartenbau eingerichtet wird, welchem die Prüfung solcher gesetzlichen oder Verwaltungsmaassregeln in Bezug auf ihre Einwirkung auf die Gärtnerei